Netzwerk
Integration durch Qualifizierung

Booster gegen Fachkräftemangel? Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachinformationszentrum Einwanderung Augsburg,
Tür an Tür integrationsprojekte gGmbH

Temesghen Kubrom

25.06.2022, Augsburg

Inhalt

1. Über uns: IQ
2. Fachkräftesicherung durch Fachkräfteeinwanderung
3. Bilanz und Verbesserungspotenzial
4. Fragen?

1. Über uns: IQ

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

- zentrales arbeitsmarktpolitisches Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seit 2005 zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte
- 5. Förderrunde: 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2022
- Das Programm wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).
- Zielgruppen:

  → 1. Menschen mit im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen unabhängig vom Aufenthaltsstatus

  → 2. Arbeitsmarktakteure und Wirtschaftsakteure

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifzierung (IQ)"

Handlungsschwerpunkte:

- Anerkennungsberatung
- Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes
- Interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarktakteure
- Regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung

2. Fachkräftesicherung durch Fachkräfteeinwanderung

Einwanderungsziel Deutschland?

- Anerkennungsgesetz und andere Reformen: „…deutsche Zuwanderungspolitik für Hochqualifizierte (…) eine der offensten im OECD-Raum.“ (OECD 2013)

- Dennoch ist Deutschland für internationale Fachkräfte ein vergleichsweise unattraktives Einwanderungsziel, u.a. wegen der komplizierten Verfahren zur beruflichen Anerkennung (OECD 2019).

Fachkräfteeinwanderung als Säule der Fachkräftesicherung

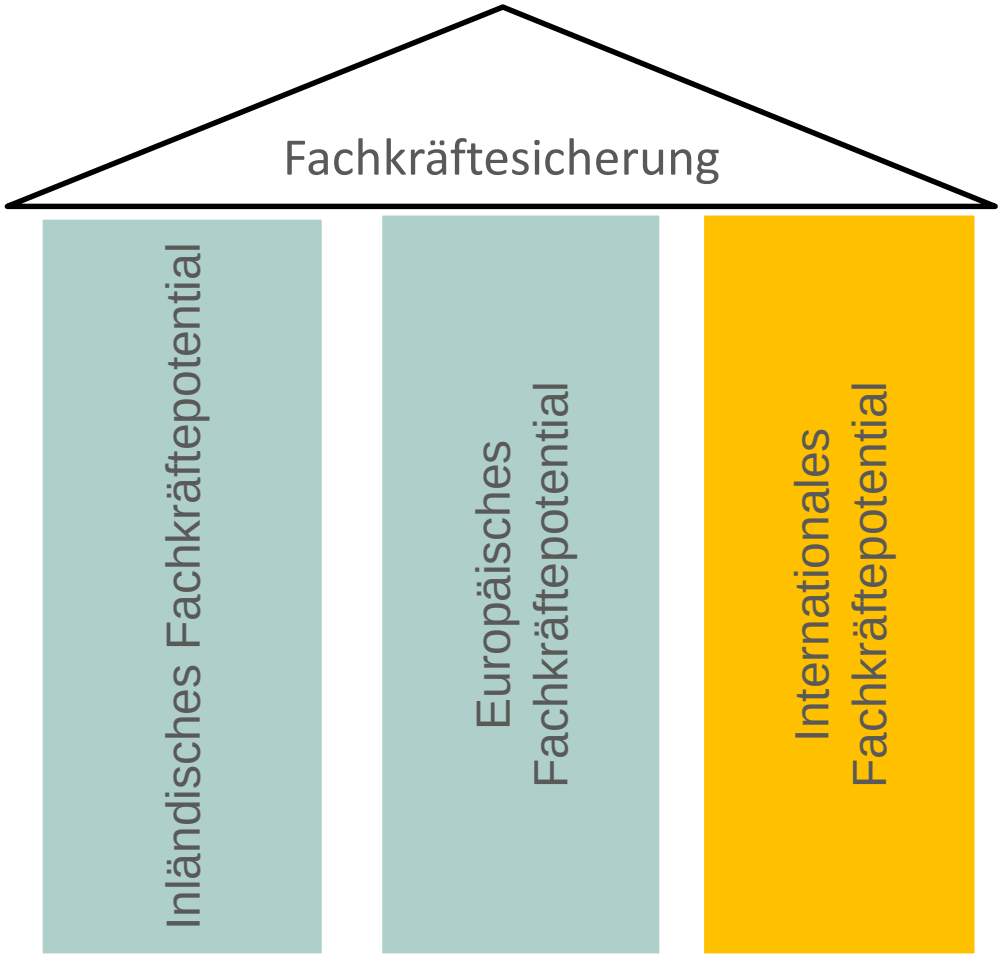

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Hintergrund

- In Deutschland lebten 2019 rund 19,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund (≙ 23,5% der Gesamtbevölkerung).
- Migrant*innen sind etwa doppelt so stark von Arbeitslosigkeit betroffen wie Personen ohne Migrationshintergrund.
- wachsende Neuzuwanderung – insbesondere aus den EU-Ländern und Bürgerkriegsstaaten / Krisenregionen.
- Viele verfügen über berufliche Bildungsabschlüsse oder andere wertvolle Qualifikationen, die hierzulande nicht ausreichend anerkannt werden.
- Fachkräfteengpässe in Deutschland
- Zuwanderung für Fachkräfte aus Drittstaaten sollen erleichtert werden:
- Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) zum 01.03.2020.

Ziele des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

- gezielte und gesteuerte Einwanderung nach den Erfordernissen der deutschen Wirtschaft
- transparentere und übersichtlichere Regelungen der Fachkräfte-einwanderung
- Gleichstellung von akademischen und beruflichen Qualifikationen bei der Einwanderung
- Verwaltungs-verfahren effizienter und serviceorientierter gestalten
- beschleunigtes Fachkräfte-verfahren
- Verstärkte Förderung der deutschen Sprache im Ausland

Eckpunkte des FEG

- Einführung eines **einheitlichen Fachkräftebegriffs (FK**) im Rahmen des FEG (nach § 18 (3) AufenthG):
  Drittstaatsangehörige mit deutschem oder anerkanntem/ gleichwertigen ausländischem Berufsausbildungs- oder Hochschulabschluss
- **Zugang zu Erwerbstätigkeit**, § 4a AufenthG ff.:

  Erwerbstätigkeit künftig grundsätzlich immer erlaubt, außer im Einzelfall verboten

  Begriff der „Erwerbstätigkeit“ bezieht sich dabei sowohl auf Beschäftigung als auch auf Selbstständigkeit

- **Beschränkung auf die Engpassberufe entfällt**: Abschaffung der Positivliste

- **Wegfall der Bindung an <u>konkrete</u> Qualifikation**:

  Fachkräfte mit Hochschulabschluss sollen auch in nicht-akademischen Berufe tätig werden können

- **Vorrangprüfung entfällt i.d.R.** *(Ausnahme Ausbildung)*

- Personen mit ausgeprägtem berufspraktischen Kenntnissen

- Ein **Zweckwechsel** ist generell möglich für Fachkräfte

- **Altersbeschränkung (§ 18 (2), 5 AufenthG**):

bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis für Personen ab 45 Jahre gilt i.d.R. Nachweis eines Gehalts von mind. 55% der jährlichen Bemessungsgrenze der allgemeinen RV

(Für das Jahr 2022 entspricht dies einem monatlichen Einkommen von mindestens 3.878,00 Euro brutto.)

- **Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe, § 4a,5(3) AufenthG**: Arbeitgeber (AG) müssen eine vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung **der Ausländerbehörde** (ABH) **innerhalb von 4 Wochen** mitteilen
- **Regelung der Voraussetzung „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für einzelne Aufenthaltstitel (§ 2 (3), 6 AufenthG ff.):**

Nachweis von monatlichen Mitteln in Höhe des jeweiligen **BAföG-Satzes zzgl. 10 Prozent** (2022**t: 812 EUR (wenn KV und PV vorhanden) + 10 %)**

Einreisezwecke

Ausbildung, Betriebliche Weiterbildung
§16a AufenthG

Studium
§ 16b AufenthG

Studien- und Ausbildungs-platzsuche
§ 17a AugenthG

Beschäftigung
§§18a,b; 19 AufenthG

z.B. EU Blaue Karte

Anerkennung ausländischer Qualifikation
§16d AufenthG

Arbeitsplatz-suche
§ 20 AufenthG

Spracherwerb
§16f AufenthG

Praktikum
§16e AufenthG
§ 15 BeschV

Selbständigkeit
§21 AufenthG

Beschäftigung: Ausbildungsberufe

Beschäftigung Ausbildungsberufe

Drittstaatsangehörige

alle Berufe, bei der eine Anerkennung vorliegt; keine Beschränkung auf „Mangelberufe“	alle Berufe, bei denen noch eine Anerkennung erzielt werden muss
§ 18a AufenthG **Aufenthalt zur Beschäftigung**:	§ 16d AufenthG **Aufenthalt zur Anerkennung**
Prüfung Beschäftigungsbedingungen	Qualifizierungsplan Lebensunterhaltssicherung *(ggf. Zustimmung BA)* mind. A2-Kenntnisse (GER)

Beschäftigung: akademische Berufe

Beschäftigung akademische Berufe

Drittstaatsangehörige

alle Berufe, bei denen eine Gleichwertigkeit vorliegt

alle Berufe, bei denen noch eine Gleichwertigkeit erzielt werden muss

§ 18b (1) AufenthG
Aufenthalt zur Beschäftigung

Prüfung Beschäftigungs-bedingungen (BA)

§ 18b (2) AufenthG
Blue Card-EU

„Nicht-Mangelberufe“
Mindestgehalt:
56.400€

„Mangelberufe“
Mindestgehalt:
43.992€

§ 16d AufenthG
Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Qualifikation

Qualifizierungsplan
Lebensunterhaltssicherung
Krankenversicherung
ggf. Zustimmung (BA)
mind. A2 (GER)

Ausbildung

Aufenthalt zur Ausbildung

Drittstaatsangehörige

Regelungen Ausbildungszugang
(Schulzeugnisanerkennung)

§ 16a (1) AufenthG

Betriebliche Ausbildung

§ 16a (2) AufenthG

Schulische Ausbildung

Nachweis über B1-Kenntnisse sowie Lebensunterhaltssicherung

(Prüfung der Beschäftigungsbedingungen; Vorrangprüfung)

Muss zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen

Weitere Einreisezwecke

Berufskraftfahrer
§ 19 c Abs. 1 i.V.m. § 24 a Abs. 1 BeschV

„Westbalkan-regelung“
§ 19 c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV

Spezialitätenköche
§ 19 c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 BeschV

„Best-Friends-Regelung“
§ 19 c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 BeschV

IT-Spezialisten
§ 19 c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV

EU-Freizügigkeit
§ 2 FreizügG

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)

1. Schritt	(Erst-)Beratung Fachinformationszentrum Einwanderung	Arbeitgeber	Fachkraft
2. Schritt	Ausländerbehörde	Anerkennungsstelle	Bundesagentur für Arbeit
3. Schritt	Auslandsvertretung		

Nachweis von Deutschkenntnissen – ein Überblick

Einreisezweck	Einreise	Berufszulassung
Ausbildung, betriebl. Weiterbildung *§ 16 a AufenthG*	mind. **A2** **B1** für qualifizierte Ausbildung gemäß § 2 Abs. 12a AufenthG	
Anerkennung ausländischer Qualifikationen *§ 16d Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV* *§ 16d Abs. 3 AufenthG i. V. m.* *§ 8 Abs. 2 BeschV*	**A2** A1 Familiennachzug Ehepartner*in/Lebenspartner*in	Qualifizierung: idR **B2** reglementierte Berufe: B2 + evtl. B2/C1 FSP
Beschäftigung *§ 18a AufenthG* *§ 18b Abs. 1 AufenthG* *§ 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte*	nicht vorausgesetzt bei Pflegeberufen **B2**?	reglementierte Berufe: B2 + evtl. B2/C1 FSP
Berufskraftfahrer *§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV bzw. i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV „Westbalkanregelung“*	**B1** (*Deutschsprachkenntnisse, die die Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Qualifikationen ermöglichen)*	Qualifizierung: beschleunigte Grundqualifikationskurse **B1**
Spezialitätenköche *§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m § 11 Abs. 2 BeschV*	nicht vorausgesetzt	nicht vorausgesetzt
IT-Spezialisten *§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV*	**B1** *(Im Einzelfall Verzicht auf Nachweis, wenn die Arbeitssprache eine andere als Deutsch ist)*	nicht vorausgesetzt
„Best-Friends-Regelung“ *§ 26 Abs. 1 BeschV*	nicht vorausgesetzt	reglementierte Berufe: B2 + evtl. B2/C1 FSP
„Westbalkanregelung“ *§ 26 Abs. 2 BeschV*	nicht vorausgesetzt	
EU-Freizügigkeit FreizügG/EU	nicht vorausgesetzt	reglementierte Berufe: B2 + evtl. B2/C1 FSP

3. Bilanz und Verbesserungspotenzial (aus Sicht der FiZE – Beratungsstelle)

- Die Corona-Pandemie hat die Einführung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten erheblich erschwert.
- In Zahlen: Vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 → 30.000 Visa an qualifizierte Fachkräfte und Auszubildende aus Drittstaaten
  - → **Zum Vergleich:** Um die demographische Lücke zu schließen brauchen wir rund 400.000 Personen jährlich. (Detlef Scheele, Vorstandsvorsitzenden der BA)
- Unsrer Bilanz:
  - → **Beratungszahlen 2021 (Stand 18.10.2021): 215 Arbeitgeber*innen 391 Beratungskontakte**

Akzeptanz Fachkräfteeinwanderung / Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf Seiten von KMU

- Sehr hohes bzw. zu hohes Maß an **Komplexität**:
- **Zeit**: i.d.R AG haben kurzfristigere Personalbedarfe und Personalplanungen
- **Kosten**
- **Ungewissheit / Gelingensdruck**:
  - → Wird der Prozess der Einwanderung / Anerkennung / Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen
  - → Bleibt der / die Mitarbeiter*in mittel- oder langfristig beim Arbeitgeber oder wechselt er schon nach kurzer Zeit zu Konkurrenz

Verbesserungspotential aus unserer Sicht:

- **Gesetzliche Regelungen**
  - → Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung sollen verschlankt bzw. vereinfacht werden,
  - → Für bestimmte Gruppen sind die konkreten Anforderungen sehr hoch bzw. nur schwer zu erfüllen (z.B. Gehaltsniveau von Personen über 45, Berufskraftfahrer etc.)
- **Beratung:**
  - → Umfassende Beratung vor dem Verfahren und Begleitung im Verfahrens als großer Mehrwert und Erfolgsfaktor insbesondere für KMU
  - → Umsetzungs- und Begleitstrukturen sollen nachhaltig verankert werden

- **Integrationsmanagement**
- betriebliches Integrationsmanagement (Einarbeitungskonzepte, Mentor*innenprogramme, Sprachangebote)
- sowie ein kommunales Integrationsmanagement.

wichtige Rolle eventuell für Integrationsbeiräte!?

4. Fragen/Diskussion

Weiterführende Links

- **IQ-Netzwerk:**
  https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-interkulturelle-kompetenzentwicklung/angebote/fuer-kmu/kmu-toolbox

  https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_IKA/Publikationen/FS_IKA_KMU-Praxishandbuch_2022.pdf

- **RKW:**
  https://www.rkw-kompetenzzentrum.de/fachkraeftesicherung/ueber-uns/

- **KOFA:**
  https://www.kofa.de/mitarbeiter-finden-und-binden

Wege zu uns

Fachinformationszentrum Einwanderung Augsburg

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
MigraNet – IQ Netzwerk Bayern
Wertachstr. 29
D-86153 Augsburg

immigration@tuerantuer.de

Telefonische Beratung : 0821 / 90799 86

- Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr

Kontaktformular

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter:
https://www.migranet.org/fize

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit